



verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

ZINSÄNDERUNG IN SPARVERTRÄGEN

Marktbeobachtung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Stand 31. Juli 2019

ZINSÄNDERUNG IN SPARVERTRÄGEN

Marktbeobachtung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg

1. ZUSAMMENFASSUNG	4
2. WELCHE SPARVERTRÄGE SIND BETROFFEN?	4
3. WELCHE UNZULÄSSIGEN KLAUSELN GIBT ES?	5
3.1. Klausel unzulässig, weil Zinsänderung nicht vorhersehbar	5
3.2. Klausel unzulässig, weil Referenzzinsangabe nicht eindeutig	8
3.3. Klausel unzulässig, weil negative Sparzinsen nicht ausgeschlossen	9
4. WIE RECHNET DIE VERBRAUCHERZENTRALE NACH?	11
5. WIE REAGIEREN DIE KREDITINSTITUTE?	13
5.1. Mauern	13
5.2. Neue Klausel vorlegen	13
5.2.1. Neue Klausel enthält mehrdeutige Referenzzinsangabe	13
5.2.2. Neue Klausel enthält Referenzzins, den es zu Vertragsbeginn nicht gab	14
5.2.3. Neue Klausel enthält unfairen Referenzzins	14
5.2.4. Neue Klausel ermöglicht sogenannte Negativzinsen	15
5.3. Erst nach Schlichterspruch einlenken	15
5.4. Nachzahlung ohne Anerkennung einer rechtlichen Verpflichtung sowie mit Stillschweigeklausel	15
5.5. Auf Verjährung berufen	15
6. WELCHE WEITEREN STRATEGIEN WENDEN KREDITINSTITUTE AN?	16
6.1. Kontoführungsgebühren drastisch erhöhen, mit längst gutgeschriebenen Guthabenzinsen verrechnen	16
6.2. Vertrag vorzeitig auflösen und umschichten	16
6.3. Kündigen	17
7. WELCHE UNTERSTÜTZUNG BIETET DIE VERBRAUCHERZENTRALE?	18
ANHANG	19
Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg	19
Bezeichnung betroffener Sparverträge (Stand Juli 2019)	19
Überblick betroffener Institute und Vertragsdatum (Stand Juli 2019)	19

1. ZUSAMMENFASSUNG

Zunehmend häufiger wenden sich Verbraucher an die Verbraucherzentrale, weil sie die Zinsberechnung ihres Kreditinstituts in ihren laufenden oder fällig gewordenen Sparverträgen nicht nachvollziehen können. Dies ist Anlass, das Verhalten der Kreditinstitute bei der Anpassung der Zinssätze in diesen Verträgen näher zu untersuchen.

Kreditinstitute haben Verbrauchern in der Vergangenheit Sparverträge mit veränderlichem Zinssatz sowie einer langen Laufzeit verkauft. Neben dem variablen Zinssatz wurde den Verbrauchern ein Zinsbonus oder eine mit der Laufzeit steigende Prämie in Aussicht gestellt. Dieser Anspruch entsteht jedoch nur bei Fortführung bis zum Vertragsende oder nach Erreichen einer bestimmten Vertragslaufzeit. Darum nutzen Verbraucher die Verträge vor allem zum langfristigen Vermögensaufbau. Mit der Einführung der Riester-Rente im Jahr 2001 wurden derartige langfristige Sparverträge auch als sogenannte Riester-Banksparpläne zur Altersvorsorge verkauft. Die Zinsänderungsklauseln, die bis 2004 bei beiden Vertragsarten verwendet wurden, sind in vielen Fällen in Anlehnung an die höchstrichterliche Rechtsprechung rechtswidrig. Rechtswidrige oder die Verbraucher benachteiligende Klauseln wurden aber auch nach 2004 verwendet und wurden bis heute nicht durch neue transparente Vereinbarungen zur Zinsanpassung ersetzt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich in der Vergangenheit mehrfach mit Zinsänderungsklauseln befasst. Aus seinen verschiedenen Urteilen lassen sich klare Regeln zum Thema Zinsänderung ableiten.¹ Das Zinsbestimmungsrecht der Bank gegenüber Verbrauchern ist an den Anforderungen von § 308 Nr. 4 BGB zu messen. Nach dieser Vorschrift sind Änderungsvorbehalte in Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur dann wirksam, wenn die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen des Verwenders für den Kunden zumutbar ist. Die Rechtsprechung gesteht den Kreditinstituten grundsätzlich ein berechtigtes Interesse zu, ihre Zinssätze den veränderlichen Gegebenheiten des Kapitalmarktes anzupassen. Bei langfristigen Sparverträgen sind aber nur solche Anpassungsklauseln zumutbar, die erkennen lassen, welche Voraussetzungen und welchen Umfang die möglichen Zinsänderungen haben werden, die ein erforderliches Mindestmaß an Kalkulierbarkeit und Nachprüfbarkeit der möglichen Zinsänderungen aufweisen und die eine nachträgliche Verschiebung des anfänglichen Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung zu Lasten des Sparerers ausschließen.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg (VZ BW) prüfte im Rahmen ihrer Beratungstätigkeit vorgelegte Sparverträge und rechnete das Guthaben nach. In 43 Fällen mit intransparenter Zinsänderungsvereinbarung sind den Verbrauchern auf Grundlage der BGH-Rechtsprechung insgesamt rund 89.970 Euro an Zinszahlungen vorenthalten worden. Durchschnittlich standen den Verbrauchern Zinsnachzahlungen in Höhe von 2.092 Euro zu. Die höchste ermittelte Schadenssumme betrug 12.820 Euro, die geringste 37 Euro. Im letztgenannten Fall wurden dem Sparvertrag statt der, von der VZ BW errechneten, Guthabenzinsen in Höhe von 177 Euro nur 140 Euro gutgeschrieben. Lässt man die extremsten Fälle außen vor, ermittelte die VZ BW den Median einer um 96 Prozent höheren Zinszahlung, als die Kreditinstitute in diesen Fällen tatsächlich vergütet hatten.

Der vorliegende Bericht beschreibt das Anbieterverhalten auf der Grundlage der Beratungen in der VZ BW. Es wurden dafür in der Verbraucherberatung schriftlich dokumentierte Sachverhalte ab dem Jahr 2018 ausgewertet.

2. WELCHE SPAR- VERTRÄGE SIND BETROFFEN?

Intransparente und damit unwirksame Vereinbarungen finden sich in Sparverträgen, bei denen der Zinssatz variabel, d.h. veränderlich ist, und zusätzlich eine Prämie, ein Bonus oder eine Laufzeit vereinbart wurde. In den Verträgen wurde meist eine regelmäßige monatliche Sparrate vereinbart. Nur in wenigen Fällen ist der aktuelle Zinssatz dem Kontoauszug des Sparvertrags zu entnehmen. Über dessen Höhe werden Verbraucher meist nicht aktiv informiert. Die Kunden müssen den Preisaushang des Kreditinstituts konsultieren.

Banksparpläne mit veränderlichen Zinssätzen wurden unter verschiedenen Namen von fast allen Kreditinstituten angeboten: Betroffen sind Sparverträge der Sparkassen, die unter der Bezeichnung „S-Prämiensparen flexibel“, „S-Vorsorgesparen“, „S-Scala“, „Express“ oder „S-VorsorgePlus“ vertrieben wurden. Beim „S-Prämiensparen flexibel“, „Express“ oder „S-Vorsorgesparen“ handelt es sich um einen Sparvertrag, der mit Ablauf des 15. bzw. 25. Laufzeitjahres endet und mit einer variablen Grundverzinsung ausgestattet ist. Der Sparer zahlt monatlich einen gleichbleibenden Sparbeitrag ein. Neben den regelmäßigen

¹ BGH-Urteil vom 13.04.2010, Az. XI ZR 197/09; Urteil vom 04.06.2002, Az. XI ZR 361/01; Urteil vom 21.12.2010, Az. XI ZR 52/08

Zinsen wurde zusätzlich eine jährliche Prämie vereinbart, die entweder unverzinslich am Laufzeitende oder verzinslich während der Laufzeit dem Sparkonto gutgeschrieben wurde. Die Höhe der Prämie ist laufzeitabhängig und steigt auf bis zu 50 oder 100 Prozent der vertragsgemäß erbrachten Sparleistung.

Beim Banksparplan „S-Scala“ und dem Riester-geförderten „S-VorsorgePlus“-Sparvertrag wird ein in Abhängigkeit von der vereinbarten Laufzeit steigender Bonuszins sowie in einigen Fällen auch ein Schlussbonus gewährt. Die Bonuszinsen sollten zusätzlich zu den Grundzinsen gewährt werden und diese während der Ansparphase erhöhen. Darüber hinaus sehen einige „S-VorsorgePlus“-Verträge noch einen Schlussbonus vor, der einmalig auf die eingezahlten Beiträge und die staatlichen Zulagen, in Abhängigkeit von der Spardauer, gewährt wird.

Weitere intransparente Klauseln wurden in Banksparplänen der Volksbanken gefunden: Diese Verträge laufen unter den Namen „VR-RentePlus“ und „VR-Vorsorgespargen“. Sie sind meist Riestergefördert und enthalten keine zusätzlichen Prämien oder Bonusvereinbarungen.

Auch der „Sparda-Vorsorgeplan“-Banksparplan, der von der Sparda Bank Stuttgart eG vertrieben wurde, enthält nach Ansicht der VZ BW eine unzulässige Zinsänderungsklausel. Neben den variablen Guthabenzinsen sieht dieser Sparvertrag vor, dass der Sparer zusätzlich am Vertragsende einen Bonus erhält, der im Laufe der Anspardauer wächst. Dieser Bonus steigt auf bis zu 40 Prozent bei einer Anlagedauer von 25 Jahren und wird einmalig gewährt.

3. WELCHE UNZULÄSSIGEN KLAUSELN GIBT ES?

Zinsänderungen können vertraglich vereinbart werden. In Klauseln dürfen sie jedoch nicht zur Benachteiligung der Verbraucher führen.

Zinsänderungsklauseln sind gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs nur zulässig, wenn sie transparent sind. In einem Urteil des Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart² wird die bisherige Rechtsprechung wie folgt zusammengefasst:

„Zinsanpassungsklauseln sind danach nur noch zulässig, wenn

- sie das Gebot eines angemessenen Ausgleichs der beiderseitigen Interessen der Vertragspartner beachten,
- die Zinsänderung nicht zu einer Veränderung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung führt,
- eine Symmetrie zwischen Zinserhöhungen und Zinssenkungen besteht,
- vor allem aber das Transparenzgebot gewahrt bleibt, also hinreichende und inhaltlich nachvollziehbare Information über die Kosten erfolgt.“

In den weiteren Kapiteln wird auf die einzelnen Kritikpunkte eingegangen und dargestellt, wenn es sich um Klauseln handelt, in denen die Zinsänderung nicht vorhersehbar ist (Kapitel 3.1.), die unklar lassen, welcher Referenzzins verwendet wird (Kapitel 3.2.), oder um Klauseln, die negative Sparzinsen nicht ausschließen (Kapitel 3.3.). Es wird jeweils beschrieben, warum diese Klauseln unzulässig sind und welche Institute sie verwendet haben bzw. bis heute noch verwenden.

3.1. KLAUSEL UNZULÄSSIG, WEIL ZINSÄNDERUNG NICHT VORHERSEHBAR

Vertragsklauseln, welche die Änderung des Zinssatzes einseitig dem Belieben des Kreditinstituts überlassen, sind unzulässig. Nachträgliche Änderungen des Zinssatzes aufgrund solcher Klauseln können dann für den Verbraucher unzumutbar sein. Dies ist der Fall, wenn das Kreditinstitut die Möglichkeit hat, Zinsen völlig unbegrenzt zu ändern oder wenn eine Klausel nicht das erforderliche Mindestmaß an Kalkulierbarkeit möglicher Zinsänderungen aufweist.³ Aufgrund der vorliegenden Sparverträge ist davon auszugehen, dass insbesondere in den 1990er- und 2000er-Jahren viele Sparkassen und Banken langfristige Sparverträge verkauft haben, deren Klauseln zur Zinsänderung unzulässig sind.

Fallbeispiele

Die Frankfurter Sparkasse verwendete eine derartige Klausel in einem im Jahr 1991 abgeschlossenen Vermögensplan (siehe Abbildung 1). Dem Sparvertrag selbst war weder der anfänglich vereinbarte Zinssatz noch eine Regelung zur Zinsveränderung zu entnehmen. Die jeweils gültigen Zinssätze sollten jeweils durch Aushang bekanntgegeben werden. Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hält die Klausel für unzulässig, weil durch diese Formulierung

² OLG Stuttgart, Urteil vom 27.3.2019, Az. 4 U 184/18, (nicht rechtskräftig, anhängig beim BGH unter Az XI ZR 183/19)

³ Vgl. BGH-Urteile vom 17.02.2004, Az. XI ZR 140/03; 13.04.2010, Az. XI ZR 197/09; 21.12.2010, Az. XI ZR 52/08 und 14.03.2017, Az. XI ZR 508/15

6 | Zinsänderung in Sparverträgen

2. Zinsen und Prämie: Die Sparkasse zahlt neben dem jeweiligen durch Aushang bekanntgemachten Zinssatz für Spareinlagen dieser Art bei Beendigung des Vertrages zusätzlich eine unverzinsliche Prämie auf die Summe der vertragsgemäß eingezahlten Sparbeiträge bis einschließlich des der Beendigung des Vertrages vorhergehenden Monats gemäß der auf der Rückseite dieses Vertrages aufgeführten Prämienstaffel. Der Prämienatz wird nach vollständig eingezahlten Jahren berechnet. Die Prämienzahlung entfällt bei Verfügungen innerhalb der ersten 3 Vertragsjahre.

Abbildung 1: Auszug aus einem „Vermögensplan“-Vertrag der Frankfurter Sparkasse (1991)

2. Zinsen und Prämie
2.1 Zinsen: Die Sparkasse zahlt für die Spareinlage Zinsen. Der jeweils gültige Zinssatz wird durch Aushang bekanntgegeben. Seine Höhe beträgt derzeit 0,750 %.
2.2 Prämie: Neben den Zinsen zahlt die Sparkasse auf die vertragsgemäß erbrachten Sparleistungen jeweils am Ende eines Kalenderjahres am Ende eines Sparjahres eine unverzinsliche Prämie.

Abbildung 2: Auszug aus einem „Prämien sparen flexibel“-Vertrag der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden (2003)

die Veränderung des Zinssatzes allein im Ermessen des Kreditinstituts liegt. Als Reaktion auf die Abmahnung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gab die Frankfurter Sparkasse am 27.09.2017 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Eine vergleichbare Klausel findet sich in einem „Prämien sparen flexibel“-Sparvertrag der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden (siehe Abbildung 2). Das Produkt der Sparkasse Lörrach-Rheinfelden ist ein Sparvertrag, der mit Ablauf des 25. Laufzeitjahres endet und mit einer variablen Grundverzinsung ausgestattet ist. Zusätzlich wurde eine unverzinsliche Prämie vereinbart. Mit Ablauf des 25. Jahres beträgt die Prämie 100 Prozent der vertragsgemäß erbrachten Sparleistung.

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hält diese Klausel ebenfalls für unzulässig, weil hier die Möglichkeit der Zinsänderung allein im Ermessen der Sparkasse liegt, und mahnte daher das Kreditinstitut ab. Die Sparkasse Lörrach-Rheinfelden gab am 25.10.2017 eine strafbewehrte Unterlassungserklärung ab.

Die Kreissparkasse (KSK) Kaiserslautern verwendete zwischen 2002 und 2004 eine Zinsänderungsvereinbarung (siehe Abbildung 3), in der die Änderung des Zinssatzes in Kombination mit einem neuen Preisaushang in Kraft treten soll. Nach welchen Kriterien die Änderungen erfolgen, bleibt jedoch auch hier unklar.

Im Rahmen einer Auseinandersetzung um ihre Zinsänderungsvereinbarung teilte die KSK Kaiserslautern die Grundzinssätze mit, die die Bank seit 2002 vergütet hatte. Die von der KSK Kaiserslautern vorgenommene Veränderung des Grundzinses für den „S-VorsorgePlus“-Vertrag ist anhand der blauen Linie in Abbildung 4 nachzuverfolgen. Bereits kurz nach Vertragsabschluss reduzierte die Kreissparkasse den Sparzins drastisch. Bei Vertragsbeginn betrug der als Grundzins bezeichnete Sparzins 4,25 Prozent; im Juli 2003 senkte die KSK diesen schon auf 3,25 Prozent. Weitere deutliche Zinsreduzierungen wurden ab 2009 vorgenommen. Der Zins sank bis Anfang 2012 auf 2 Prozent und erfuhr danach schließlich regelmäßige Absenkungen bis auf 0,34 Prozent im Januar 2018. Vergleicht man den Verlauf der Grundzinsen mit dem Verlauf eines nach Ansicht der Verbraucherzentrale vergleichbaren mittelfristigen Referenzzinses, erkennt man deutlich, dass die KSK Kaiserslautern den Grundzins des Sparvertrages deutlicher senkte, als der Referenzzins fiel (siehe Abbildung 4).

4.1 Grundzinsen

Das Sparguthaben des Sparerers wird während der Ansparphase variabel mit zzt. 14,25 % p.a. verzinst (Grundzinsen). Eine Änderung des Zinssatzes tritt mit der Änderung des Preisaushangs in Kraft. Die Verzinsung beginnt mit dem Tage der Einzahlung und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Die aufgelaufenen Zinsen werden zum Schluss des Geschäftsjahres gutgeschrieben, dem Sparguthaben hinzugerechnet und mit diesem vom Beginn des neuen Geschäftsjahres an verzinst.

Abbildung 3: Auszug aus einem „S-VorsorgePlus“-Vertrag der KSK Kaiserslautern (2002)

Diese Klausel hat das Landgericht Kaiserslautern nach Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, in Anlehnung an die ständige BGH-Rechtsprechung, für rechtswidrig befunden.⁴ Das Urteil ist nicht rechtskräftig; das OLG Zweibrücken wird sich im Weiteren mit der Frage befassen, hat aber bereits in einem Hinweisbeschluss vom 27.06.2019 der Auffassung des Landgerichts einstimmig zugestimmt (Az 7 U 97/18).

Weitere Beispiele

Ähnliche Klauseln fand die VZ BW in Verträgen, die unter den Namen „S-Prämiensparen flexibel“, „Vorsorgesparen“ und „S-VorsorgePlus“ von folgenden Kreditinstituten vertrieben wurden (in Klammern das Jahr des Vertragsabschlusses):

- BW-Bank (vormals LBBW) (2005, 2010)
- Frankfurter Sparkasse (1991)
- Kreissparkasse Hildesheim (2003)
- Kreissparkasse Kaiserslautern (2002, 2004)
- Kreissparkasse Westerwald-Sieg (1994)
- Raiffeisenbank Südhardt (1998)
- Sparkasse Freiburg (1991, 1992, 1996)
- Sparkasse Haslach-Zell (vormals Zell-Hammersbach) (1995)
- Sparkasse Hegau-Bodensee (1993)
- Sparkasse Hegau-Bodensee (vormals Bezirkssparkasse Singen) (1997)
- Sparkasse Heidelberg (vormals Sparkasse Wiesloch) (1995)
- Sparkasse Karlsruhe (1992)
- Sparkasse Kraichgau (vormals Sparkasse Bruchsal-Bretten) (1993)
- Sparkasse Lörrach-Rheinfelden (2003)
- Sparkasse Markgräflerland (1993)
- Sparkasse Münsterland Ost (2002)
- Sparkasse Neckartal-Odenwald (vormals Sparkasse Mosbach) (1994)
- Sparkasse Pforzheim (1995)
- Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch (2004)
- Sparkasse Rhein-Neckar-Nord (vormals Bezirkssparkasse Weinheim) (1994)
- Sparkasse Spree-Neiße (2011)
- Sparkasse Villingen-Schwenningen (1997)
- Sparkasse Westmünsterland (vormals KSK Borken) (2002)
- Volksbank am Württemberg (vormals Untertürkheimer Volksbank) (2000)
- VR-Bank Neckar-Enz (vormals Volksbank Freiburg und Umgebung) (2008)

Nach Ansicht der VZ BW sind in den der Verbraucherzentrale vorgelegten Verträgen vergleichbare Zinsänderungsklauseln enthalten, die unzulässig sein dürften. In einem solchen Fall dürfte sich das Institut heute nicht mehr auf eine solche Klausel berufen.

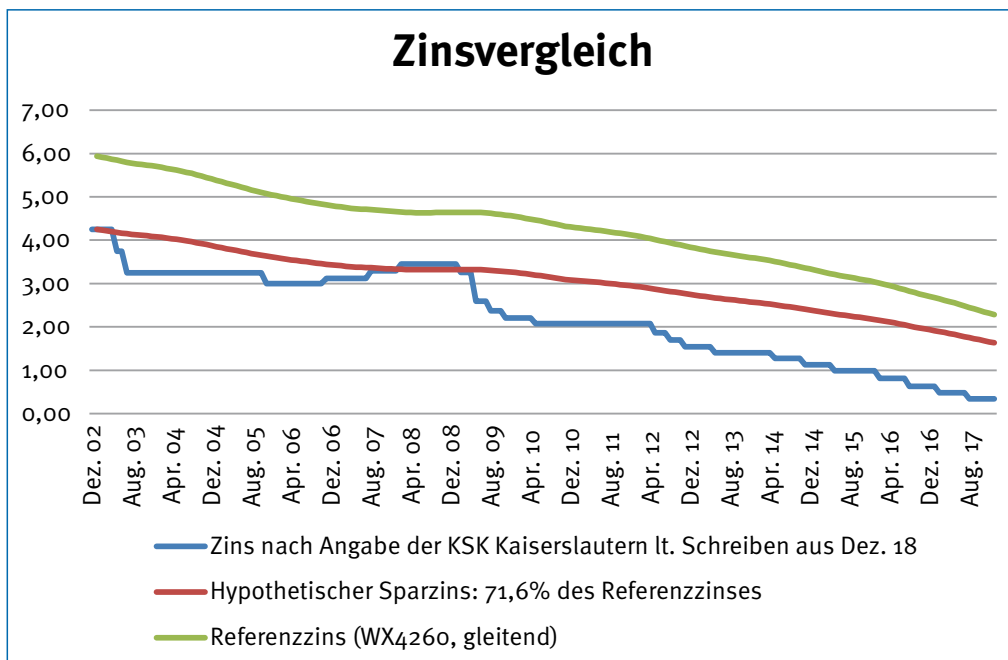


Abbildung 4: Vergleich der verwendeten Zinssätze zur Berechnung des Sparguthabens

4 Urteil vom 27.07.2018, Az. 3 O 65/18, nach Berufung durch die Kreissparkasse Kaiserslautern nun anhängig beim OLG Zweibrücken, Az. 7 U 97/18

3.2. KLAUSEL UNZULÄSSIG, WEIL REFERENZZINS-ANGABE NICHT EINDEUTIG

Ein Verbraucher muss die sich aus dem Vertrag für ihn ergebenden wirtschaftlichen Folgen auf der Grundlage genauer und nachvollziehbarer Kriterien absehen können. Vertragsbedingungen müssen daher klar und überschaubar, d.h. transparent, formuliert werden. Bei der Bewertung der Transparenz sei auf die „Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners des Verwenders“⁵ zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses abzustellen, so der Bundesgerichtshof.

Inhaltlich erfordert das Transparenzgebot,

- dass die Rechte und Pflichten des Vertragspartners möglichst durchschaubar dargestellt werden
- die Klauseln weitgehend konkretisiert gefasst sind
- keine Klauseln verwendet werden, die aufgrund ihrer Formulierung ein Täuschungselement enthalten oder zur Irreführung geeignet sind.

Verbraucher sollen aufgrund der in den Klauseln verwendeten Benennung die Höhe und den bisherigen Verlauf des Referenzzinses selbst ermitteln können. Wenn dies selbst mittels engagierter Recherche und unter Hinzuziehung der entsprechenden Webseite nicht möglich ist, ist die Klausel unzulässig. Spätestens im Zuge der ersten gerichtlichen Auseinandersetzungen um Zinsänderungsklauseln sind Kreditinstitute zwar dazu übergegangen, die Zinsänderung an einen Referenzzins zu koppeln, worüber nicht jeder Verbraucher informiert wurde. Häufig bleibt dabei jedoch

unklar, welcher Referenzzins genau verwendet werden soll. Die Kreissparkasse Tübingen verwendete beispielsweise die in Abbildung 5 dargestellte Klausel.

Die Bezeichnung „gleitender 10-Jahres-Zins“ lässt keine eindeutige Identifizierung des Referenzzinses zu. Die Deutsche Bundesbank weist mindestens die folgenden sechs Zeitreihen auf, die einen Zinssatz über zehnjährige Anlagen nennen:

- BBK01.WU8608 Umlaufrenditen incl. Inhaberschuldversch./Mittlere Restlaufzeit von über 9 bis einschl. 10 Jahren/Monatswerte
- BBK01.WU8612 Umlaufrenditen incl. Inhaberschuldversch./Anleihen d. öffentl. Hand/Mittlere RLZ von über 9 bis einschl. 10 Jahren/Monatswerte
- BBK01.WX4260 Umlaufrenditen incl. Inhaberschuldversch./Hypothekendarlehen/Mittlere RLZ von über 9 bis einschl. 10 Jahren/Monatswerte
- BBK01.WZ3409 Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Bundeswertpapiere mit jährl. Kuponzahlungen/RLZ 10 Jahre/Monatsendstand
- BBK01.WZ3474 Aus der Zinsstruktur abgeleitete Renditen für Pfandbriefe mit jährl. Kuponzahlungen/RLZ 10 Jahre/gleitende Durchschnitte
- BBK01.WZ9826 Zinsstrukturkurve (Svensson-Methode)/Börsennotierte Bundeswertpapiere/10,0 Jahr(e) RLZ/Monatsendstand

Verfahren der Zinsanpassung

Das Sparguthaben des Sparerers wird variabel, zunächst mit den unter Ziffer 1 dieser Verzinsungsvereinbarung genannten Grundzinsen verzinst.

Die Zinsanpassung während der Vertragslaufzeit richtet sich nach einer Veränderung des Referenzzinssatzes. Der Referenzzinssatz ist der per Ende des Kalendermonats ermittelte gewichtete Wert aus dem

- gleitenden 3-Monatszins mit 30 %

und dem

- gleitenden 10-Jahreszins mit 70 %.

Basis für die Berechnung des Referenzzinssatzes sind die von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Geld- und Kapitalmarktzinssätze.

Die Sparkasse wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats - sobald die Daten der Deutschen Bundesbank vorliegen - den zum Ende des Vormonats ermittelten Referenzzinssatz mit dem zum Ende des vorvergangenen Monats ermittelten Referenzzinssatz abgleichen. Hat sich der Referenzzinssatz verändert, sinkt oder steigt der Grundzins um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum ersten Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Abgleich vorgenommen wird. Der Neuberechnete Grundzinssatz wird kaufmännisch auf 0,10 Prozentpunkte gerundet. Basis für die Folgeänderungen ist der ungerundete Grundzinssatz.

Der aktuelle Referenzzinssatz wird im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegeben.

Abbildung 5: Auszug aus einem „S-VorsorgePlus“-Vertrag der KSK Tübingen (2011)

Selbst eine gezielte Suche auf den Webseiten der Deutschen Bundesbank unter Verwendung der Suchbegriffe „10-Jahres-Zins“ oder „gleitender 3-Monats-Zins“ führt nicht zu Treffern, die einen Zugriff auf Tabellen mit den maßgeblichen Referenzzinssätzen erlauben, wie das OLG Stuttgart⁶ in seiner Urteilsbegründung anschaulich ausführt. Es bestehe die „erhebliche Gefahr eines Missverständnisses“, so das OLG Stuttgart, „weil die in der Klausel verwendeten Begrifflichkeiten nicht den („Fach“-) Begriffen aus den jeweiligen Zeitreihen der Deutschen Bundesbank entsprechen“. Das Gericht sah die Überprüfbarkeit als nicht gegeben an.

Diese Klausel zur Zinsanpassung hat das OLG Stuttgart nach Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg als rechtswidrig bewertet. Das Urteil ist nicht rechtskräftig, da die KSK Tübingen in Revision gegangen ist. Nun befasst sich der Bundesgerichtshof mit der Frage (Az. XI ZR 183/19).

Weitere Beispiele

Von folgenden Kreditinstituten liegen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Sparverträge („S-VorsorgePlus“, „S-Prämiensparen flexibel“) vor, die eine Klausel beinhalten, in welcher mindestens ein Bestandteil des Referenzzinses für den Verbraucher nach den oben angeführten Grundsätzen nicht ermittelbar ist:

- Kreissparkasse Kaiserslautern (2018)
- Kreissparkasse Tübingen (2010, 2011)
- Sparkasse Paderborn-Detmold (vormals Sparkasse Detmold) (2010)
- Sparkasse Hochrhein (1996)

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hält diese Klauseln für unzulässig, mit der Folge, dass das Kreditinstitut sich auf die entsprechende Klausel nicht mehr berufen dürfte.

3.3. KLAUSEL UNZULÄSSIG, WEIL NEGATIVE SPARZINSEN NICHT AUSGESCHLOSSEN

Im Folgenden werden Klauseln dargestellt, bei deren Anwendung es zu einer Entgeltzahlung durch den Verbraucher (rechnerisch negativer Sparzinssatz) kommen kann und in denen Verbraucher nicht auf diese Gefahr hingewiesen wurden.

Eine negative Verzinsung des Sparguthabens würde einer Zahlungspflicht des Verbrauchers (Darlehensgeber) an das Kreditinstitut (Darlehensnehmer) gleichkommen. Das Sparguthaben würde nicht mehr anwachsen. Das Guthaben wird nur noch gegen Entgelt verwahrt und das angesparte Kapital kann abschmelzen. Aus Plus wird Minus. Klauseln in Sparverträgen, bei deren Anwendung aus Zinsansprüchen des Verbrauchers Zahlungspflichten werden können, gefährden den Vertragszweck, benachteiligen den Verbraucher unangemessen und widersprechen damit den Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen zum Darlehensrecht.

Klauseln, wie sie zum Beispiel die KSK Tübingen 2011 in einem Riester-geförderten Sparvertrag verwendete (siehe Abbildung 6), können, bei entsprechend geringem Referenzzins, rechnerisch zu einem negativen Sparzins und damit zu einem Zahlungsanspruch der Bank führen.

Wenn der Referenzzinssatz der Differenz zwischen Referenzzins und Sparzins entspricht, beträgt der Sparzins null Prozent. Diese Regelung (absoluter Abstand zum Referenzzinssatz) führt, bei stets fallendem Referenzzins, unweigerlich zu einem Zahlungsanspruch der Bank (negativer Sparzins). Die KSK Tübingen berechnet bereits negative Zinsen in Riester-geförderten Sparverträgen. Derzeit werden diese jedoch mit zusätzlich vereinbarten Bonuszinsen verrechnet, welche aktuell noch über den negativen Grundzinsen liegen.

Die Sparkasse wird zu Beginn eines jeden Kalendermonats - sobald die Daten der Deutschen Bundesbank vorliegen - den zum Ende des Vormonats ermittelten Referenzzinssatz mit dem zum Ende des vorvergangenen Monats ermittelten Referenzzinssatz abgleichen. Hat sich der Referenzzinssatz verändert, sinkt oder steigt der Grundzins um ebenso viele Prozentpunkte mit Wirkung zum ersten Kalendertag des Monats, der auf den Monat folgt, an dem der Abgleich vorgenommen wird. Der Neuberechnete Grundzinssatz wird kaufmännisch auf 0,10 Prozentpunkte gerundet. Basis für die Folgeänderungen ist der ungerundete Grundzinssatz.

Der aktuelle Referenzzinssatz wird im Preis- und Leistungsverzeichnis bekannt gegeben.

Abbildung 6: Auszug aus einem „S-VorsorgePlus“-Vertrag der KSK Tübingen (2011)

6 OLG Stuttgart, Urteil vom 27.03.2019, Az. 4 U 184/18 (nicht rechtskräftig)

10 | Zinsänderung in Sparverträgen

Bei den „S-VorsorgePlus“-Verträgen vieler Kreissparkassen handelt es sich um Altersvorsorgeverträge (Riester-Banksparrpläne). Im Vertrag verpflichtet sich die Sparkasse zur Zahlung von Grundzinsen, laufzeitabhängigen Bonuszinsen sowie, in einigen Fällen, auch zur Zahlung eines Schlussbonus. Während die Höhe der Bonuszinsen und des Schlussbonus jeweils individuell und fest vereinbart wurden, sollen die Grundzinsen, mittels der zuvor genannten Klausel (Abbildung 5, Kapitel 3.2.), veränderlich sein. In einem Fall bemerkten die ersten Verbraucher 2016, dass ihnen keine variablen Grundzinsen mehr gutgeschrieben wurden. Im Anschluss wurde deutlich, dass die vertraglich vereinbarten Bonuszinsgutschriften von Jahr zu Jahr geringer wurden, obwohl das Sparguthaben wuchs und der zeitlich gestaffelte Bonuszins die nächsthöhere Stufe erreichte. Es wurden hier somit um negative Sparzinsen verminderte Bonuszinsen ausgewiesen und gutgeschrieben.

Auch die Mainzer Volksbank verwendet eine vergleichbare Vereinbarung:

Sinkt der Referenzzins auf den Wert der Differenz oder darunter, bedeutet dies, dass der Sparzins Null oder negativ wird. Für den hier genannten Referenzzinssatz „Umlaufrendite öffentlicher festverzinslicher Anleihen“ kommen mehrere Zeitreihen als Referenzzinssatz in Frage. Die Deutsche Bundesbank veröffentlicht insgesamt 18 Zeitreihen unter der Bezeichnung „Umlaufrenditen“, von denen folgende in Frage kämen:

- BBK01.WT0004: Umlaufrenditen inländ. Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der öffentl. Hand/Tageswerte
- BBK01.WU0019: Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Öffentliche Pfandbriefe/Monatsdurchschnitte
- BBK01.WU0004: Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der öffentlichen Hand/Monatsdurchschnitte

- BBK01.WU9677: Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der Bundesländer/Monatsdurchschnitte
- BBK01.WT0019: Umlaufrenditen inländ. Inhaberschuldverschreibungen/Öffentliche Pfandbriefe/Tageswerte
- BBK01.WT0115: Umlaufrenditen inländ. Inhaberschuldverschreibungen/Börsennotierte Bundeswertpapiere/Tageswerte
- BBK01.WT0151: Umlaufrenditen inländ. Inhaberschuldverschreibungen/Anleihen der Bundesländer/Tageswerte

Die Umlaufrendite „inländ. Inhaberschuldverschreibungen/Börsennotierte Bundeswertpapiere“, welche in der Tageszeitung meist genannt wird, sank beispielsweise Ende des Jahres 2014 auf unter 0,5 Prozent und war seitdem immer wieder auch über mehrere Monate negativ.

Die obige Zinsänderungsklausel war bislang nicht Gegenstand einer gerichtlichen Überprüfung. Problematisch am Wortlaut der Klausel könnte neben der womöglich fehlenden Eindeutigkeit des Referenzzinssatzes sein, dass sie rechnerisch sogenannte Negativzinsen⁷ zulässt. Dies könnte insbesondere mit den Vorgaben des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetzes unvereinbar sein. Die Mainzer Volksbank behält sich ausdrücklich das Recht auf Negativzinsen vor (siehe Abbildung 7, zweiter Abschnitt).

Eine Zinsänderungsklausel, die einen stets gleichbleibenden Abstand zwischen Referenzzins und Sparzins vorsieht, ist nach Ansicht des Bundesgerichtshofes unzulässig.⁸ Eine gleichbleibende Gewinnmarge dürfe sich das Kreditinstitut per Klausel nicht zugestehen. Vielmehr sei der anfängliche relative Abstand des Vertragszinses zum Referenzzins während der Laufzeit beizubehalten.

Berücksichtigen Sie bitte auch folgende Besonderheit: Die Verzinsung für Ihr Altersvorsorgeprodukt "MVB-Rente-Plus" ist mit einem Abschlag von 0,50 % an die Umlaufrendite öffentlicher festverzinslicher Anleihen gekoppelt. Die Umlaufrendite liegt seit Ende 2014 unter 0,50 %, zeitweise bewegte sie sich sogar im Minusbereich. Dies bedeutet, dass wir - unter Umsetzung des vertraglich vereinbarten Abschlages von 0,50 % - Minuszinsen (Negativzinsen) für die Riesterverträge berechnen müssten.

Die Mainzer Volksbank hat sich jedoch bis auf weiteres dafür entschieden, für Riesterkonten keine Negativzinsen einzuführen, sodass Ihr Guthaben auch weiterhin verzinst wird. Sie erhalten trotz der rechnerisch eingetretenen Negativzinsen einen Guthabenzins für Ihre Einlagen. Wir bewerten dies als ein überaus faires und großzügiges Angebot, das nicht selbstverständlich ist.

Abbildung 7: Auszug aus einem Schreiben der Mainzer Volksbank (2018)

⁷ Den Begriff „Negativzinsen“ kennt das deutsche Recht nicht. Tatsächlich handelt sich um ein Entgelt.

⁸ BGH-Urteil vom 13.04.2010, Az. XI ZR 197/09

Nach der Entscheidung des BGH vom 13.04.2010 (Az. XI ZR 197/09) ist selbst ein Sparvertrag ohne Verzinsung keine mögliche Option: „Auch, wenn günstige Zinskonditionen grundsätzlich günstig bleiben müssen und ungünstige auch ungünstig bleiben dürfen, so ist eine absolute Margensicherung oder gar das Entfallen eines Zinsanspruchs bzw. die Umkehr eines Zahlungsanspruchs in eine Zahlungspflicht nicht interessengerecht.“ So urteilten auch das LG Tübingen (Urteil vom 26.01.2018, Az. 4 O 187/17) sowie das OLG Stuttgart (Urteil vom 27.03.2019, Az. 4 U 184/18, nicht rechtskräftig).

Weitere Beispiele

Vergleichbare Regelungen verwenden, nach aktuell der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bekanntem Stand, folgende Kreditinstitute:

- Kreissparkasse Kaiserslautern (2018)
- Kreissparkasse Tübingen (2011)
- Mainzer Volksbank (2005)
- Sparkasse Günzburg-Krumbach (2008)
- Sparkasse Paderborn-Detmold (vormals Sparkasse Detmold) (2010)
- Volksbank Gronau-Ahaus (2008)
- Volksbank Krefeld (2003)

In diesen Zinsänderungsvereinbarungen sind jeweils keine Mindestverzinsung und/oder eine Regelung zu negativer Verzinsung festgelegt. Bisher ist keine Sparkasse bekannt, die bei den Sparguthaben insgesamt negative Zinsen belastet, wohl aber Sparkassen und Volksbanken, die negative Sparzinsen mit Bonuszahlungen verrechnen oder sich eine solche Verrechnung vorbehalten.

Ist eine Zinsänderungsklausel unzulässig, darf sich das Kreditinstitut auf diese Klausel nicht mehr berufen. Wenn durch den Wegfall der Klausel eine Regelungslücke entsteht, ist (vom Gericht) der Vertrag ergänzend auszulegen. Dabei müssen ein Anpassungsmaßstab und -modus bestimmt werden, bei denen in sachlicher und zeitlicher Hinsicht Parameter zu wählen sind, durch welche die Zinsänderungen vorhersehbar und kontrollierbar werden. Es muss ein Parameter (Referenzzins) genannt werden, der von den Vertragsparteien nicht beeinflusst werden kann. Zudem muss es dem Verbraucher jederzeit möglich sein, Anpassungen der Vertragskonditionen nachvollziehen zu können.

4. WIE RECHNET DIE VERBRAUCHER-ZENTRALE NACH?

Wesentliche Grundsätze der Zinsberechnung in Prämien-sparverträgen bei unwirksamer Zinsänderungsklausel legte der BGH in seinem Urteil vom 13.04.2010, Az. XI ZR 197/09 fest:

- Der Referenzzins habe sich an den in den Monatsberichten der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Zinsen für langfristige Spareinlagen, die der zwanzigjährigen Laufzeit unter Berücksichtigung des Anspargvorgangs nahekomen, zu orientieren.
- Jede Veränderung des Referenzzinses müsse sich auf den Vertragszins auswirken. So seien Veränderungen entsprechend dem Veröffentlichungszyklus der Bundesbankberichte monatlich vorzunehmen.
- Eine Anpassungsschwelle von 0,1 Prozentpunkten, die in der unwirksamen Vertragsklausel vorgesehen war, sei nicht interessengerecht.
- Bei der Zinsänderung sei ferner das Äquivalenzprinzip zu beachten. Es sei nicht interessengerecht, von einem absolut gleichbleibenden Abstand des Vertragszinses zum Referenzzins in Prozentpunkten auszugehen. Das würde zum einen dazu führen, dass eine feste Marge, ohne Rücksicht auf die Marktverhältnisse, im Neukundengeschäft über zwanzig Jahre festgeschrieben wäre. Zum anderen könne, bei sehr ungünstiger Entwicklung des Referenzzinses, der Anspruch des Kunden auf null absinken oder gar negativ werden.

Die VZ BW überprüft die Klauseln und berechnet den Zinsanspruch unter Berücksichtigung dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sie legt ihren Berechnungen folgende Parameter zugrunde:

Als Referenzzins verwendet sie einen Zinssatz mittelfristiger Anlagedauer, der von der Deutschen Bundesbank seit März 1990 lückenlos und in seiner Grundlage unverändert monatlich unter der Ziffer BBK01.WX4260 (Umlaufrenditen incl. Inhaberschuldversch./Hypothekenpfandbriefe/Mittlere RLZ von über 9 bis einschl. 10 Jahren/Monatswerte) veröffentlicht wird. Aus dem von der Bundesbank veröffentlichten Monatszins wird der gleitende Durchschnitt der vergangenen 10 Jahre gebildet. Die Zinsentwicklung der Vergangenheit wird somit geglättet und die stark gesunkenen Zinsen

12 | Zinsänderung in Sparverträgen

schlagen sich nur allmählich im Sparzins nieder. Auch im Fall steigender Zinsen steigt der Referenzzins gemäßiger.

Gleitende Zinssätze werden im Übrigen von den meisten Kreditinstituten verwendet. Der BGH hat in seinem Urteil vom 21. Dezember 2010 (XI ZR 52/08) zwar Bedenken an gleitenden Durchschnittszinsen geäußert. Dies wurde aber damit begründet, dass dieser Anpassungsmodus einseitig das Interesse des Kreditinstituts berücksichtige. Angesichts der Zinsentwicklung würde ein Verzicht auf die Durchschnittsbildung aber einseitig nur das Interesse der Sparkasse berücksichtigen, Zinssenkungen unverzüglich an die Sparer weiterzugeben, obwohl sich auch in der Bilanz der Sparkasse Zinssenkungen nur verzögert niederschlagen. Sinkende Zinsen spiegeln sich auch im Aktivgeschäft der Sparkasse nur allmählich mit sukzessive auslaufenden Kreditverträgen wider.

Die VZ BW verwendet das sogenannte Äquivalenzprinzip, das wiederum von kaum einem Kreditinstitut angewandt wird. Hier wird das Verhältnis zwischen dem vereinbarten anfänglichen Sparzins und dem Referenzzins zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestimmt, indem der relative Abstand zum Referenzzinssatz berechnet wird. Beispiel: Bei einem Vertragszins von 3 Prozent und einem Referenzzins von 4 Prozent ergibt sich ein Verhältnis von 75 Prozent. Dieses Verhältnis wird über die gesamte Laufzeit beibehalten. Damit sind automatisch auch die weiteren Anforderungen des BGH umgesetzt; der Sparzins wird monatlich neu berechnet und jede Veränderung des Referenzzinses schlägt sich im Sparzins nieder.

Die VZ BW hat 43 Sparverträge mit unzulässiger, weil intransparenter, Zinsänderungsvereinbarung nachgerechnet. Im Schnitt betrug das angesammelte Sparguthaben nach Angaben der Kreditinstitute rund 25.293 Euro. Nach der Berechnung der Verbraucherzentrale hätte es allerdings um durchschnittlich 2.092 Euro höher sein müssen.

Mit Hilfe der Berechnung der Verbraucherzentrale erhält der Verbraucher eine Vorstellung davon, wie sich ein (anderes) Verfahren der Zinsanpassung, das sich an der BGH-Rechtsprechung orientiert, auf den Sparvertrag und die Zinsgutschriften auswirken würde.

Berechnungsbeispiele

Ein Verbraucher schloss 1994 bei seiner Bezirkssparkasse einen Sparplan ab, in den er seitdem monatlich 50 DM/25,56 Euro einbezahlt hat. Die Vereinbarung lautet hier wie in Abbildung 8 dargelegt.

Die von der Laufzeit des Vertrags abhängige Prämie sollte 100 Prozent auf die vertragsgemäß eingezahlte Sparleistung betragen. Zum Vertragsende, nach 25 Sparjahren, waren somit 7.763 Euro Eigenleistung sowie eine Prämie in gleicher Höhe zusammengekommen. Das Sparguthaben betrug laut Sparkasse rund 16.100 Euro. Es wurden somit rund 574 Euro Zinsen (vor Steuern rund 675 Euro) gutgeschrieben. Die Sparkasse bot dem Verbraucher, auf dessen Nachfrage hin, eine Zinsnachzahlung von 650 Euro an. Die VZ BW errechnete einen Nachzahlungsanspruch des Verbrauchers auf Zinsen in Höhe von rund 1.600 Euro. Die Leistung der Sparkasse müsste demnach um 239 Prozent höher sein.

In einem anderen Fall rechnete eine Sparkasse, nach Aufforderung des Verbrauchers, nach und kam zu dem Ergebnis, dass sie zusätzlich zu den gutgeschriebenen Zinsen von rund 1.600 Euro rund 200 Euro Zinsen nachzahlen würde. Die VZ BW rechnete den Vertrag ebenfalls nach und ermittelte einen Zinsanspruch des Verbrauchers gegen sein Kreditinstitut in Höhe von rund 1.700 Euro. Dem Sparer hätte demnach rund das Doppelte der bislang gutgeschriebenen Zinsen zugestanden. Der eingeschaltete Schlichter stimmte den Ausführungen der VZ BW zu. Die Sparkasse hat schließlich eingelenkt, allerdings nur gegen Stillschweigen des Verbrauchers.

3. Zinsen und Prämie

3.1 Die Sparkasse zahlt neben dem jeweiligen durch Aushang bekannt gemachten Zinssatz für Spareinlagen dieser Art, zur Zeit 3,1 %, bei Beendigung des Sparvertrages auf die Summe der bis dahin vertragsgemäß erbrachten Sparleistungen eine einmalige und unverzinsliche Prämie. Die Prämie wird bei Beendigung des Sparvertrages dem oben angegebenen Konto gutgeschrieben.

Abbildung 8: Auszug aus dem „Prämiensparen flexibel“-Vertrag einer Bezirkssparkasse (1994)

5. WIE REAGIEREN DIE KREDITINSTITUTE?

In den nachfolgenden Beispielen wird das Verhalten einzelner Kreditinstitute geschildert. Zu allen hier dargestellten Sachverhalten liegen der VZ BW ausführliche Dokumentationen vor. Auf die Namensnennung einzelner Kreditinstitute wird an dieser Stelle, wo nötig, verzichtet, um die Verbraucher als Informationsquelle zu schützen.

5.1. MAUERN

Verbraucher, die ihr Kreditinstitut aufgefordert hatten, darzulegen, wie in der Vergangenheit die Verzinsung des Sparvertrags genau angepasst wurde, erhalten oftmals keine aussagekräftigen Antworten. Die Kreditinstitute nennen die Zinssätze, die in der Vergangenheit vergütet wurden, häufig nicht. Ohne konkrete Nennung des Referenzzinssatzes und des Anpassungsverfahrens ist die Erläuterung jedoch sinnlos. Auch mit Hilfe der zugeschickten Berechnung der Kreditinstitute ist oft nicht nachvollziehbar, wann und wie das Kreditinstitut Zinsänderungen vorgenommen hat.

Zwei Verbraucher berichteten, dass ihr Kreditinstitut auf die Aufforderung, die vorgenommene Zinsänderung darzulegen, zunächst gar nicht reagierte. Es war eine zweite Aufforderung notwendig. Andere Verbraucher mussten mehr als sechs Wochen auf eine Antwort warten.

Zwei Kreditinstitute behaupteten, die gewünschte Auskunft nicht mehr erteilen zu können, da die Unterlagen angeblich nicht mehr verfügbar seien. Die gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren sei abgelaufen. Diese Einlassung ist schwer nachvollziehbar, denn die betroffenen Sparverträge enthalten eine Zahlungsverpflichtung des Unternehmens. Es ist unwahrscheinlich, dass Unternehmen Unterlagen, die im Zusammenhang mit noch laufenden Zahlungsverpflichtungen stehen, (vorzeitig) entsorgen. Hier soll der Kunde vermutlich abgewimmelt werden.

Zwei Institute legten eine Nachberechnung des Sparvertrages vor und behaupteten auf deren Basis, dass sie dem Kunden unter Beachtung der BGH-Rechtsprechung weniger Zinsen hätten gutschreiben müssen. Der Kunde sei demnach eigentlich zur Rückzahlung jener Zinsen verpflichtet, die er zu viel erhalten habe. Man sei jedoch bereit, darauf zu verzichten. In einem dieser Fälle war weder die Berechnung des Kreditinstitutes nachvollziehbar noch

war es der VZ BW möglich, den tatsächlichen Zinsanspruch aufgrund des noch vorliegenden Sparbuches nachzuvollziehen. Dem Vertrag aus dem Jahr 1995 war nicht einmal die Höhe des anfänglichen Zinssatzes zu entnehmen. Im Vertragstext wurde bezüglich des vereinbarten Zinssatzes auf einen Aushang im Kassenraum verwiesen.

5.2. NEUE KLAUSEL VORLEGEN

Wenn festgestellt wird, dass eine Klausel unzulässig ist, kann das Kreditinstitut nicht eigenmächtig eine andere Verfahrensweise bestimmen. Die von den Kreditinstituten, als Reaktion auf unzulässige Klauseln, formulierten Erläuterungen zur Zinsanpassung können nur als ein Vorschlag an betroffene Sparer verstanden werden, um eine unzulässige Zinsänderungsklausel zu ersetzen. Trotzdem ist hier eine neue Vereinbarung erforderlich, der beide Vertragsparteien zustimmen müssen.

Wurde in der Vergangenheit eine unzulässige Zinsänderungsklausel vereinbart, weisen Kreditinstitute Nachforderungsansprüche ihrer Kunden zunächst zurück, weil die rechtswidrige Klausel nicht mehr verwendet werde und die BGH-Rechtsprechung längst umgesetzt sei.⁹ Eine für den Vertragszweck wesentliche Vertragsklausel kann aber nicht einseitig durch das Kreditinstitut geändert werden. Es bedarf der Einigung mit dem Verbraucher über eine Klausel, die die bisherige unzulässige Klausel ersetzen soll. Insofern muss das Kreditinstitut sich mit den Ansprüchen der Verbraucher auseinandersetzen und sich, bei unzulässiger Vertragsklausel, mit dem Kunden zunächst auf ein Verfahren zur Zinsanpassung in der Vergangenheit einigen. Die neu vorgelegte Zinsänderungsvereinbarung muss vom Verbraucher lediglich als Angebot einer Zinsänderungsvereinbarung verstanden werden, das er akzeptieren kann oder eben nicht.

Einige der neu vorgelegten Zinsänderungsvereinbarungen genügen nach Ansicht der VZ BW wiederum nicht den Regeln der Transparenz bzw. enthalten weiterhin kritikwürdige Regelungen, wie in Kapitel 3 ausführlich beschrieben wird.

5.2.1. Neue Klausel enthält mehrdeutige Referenzzinsangabe

Zwei Sparkassen legten dem Ergebnis der von Verbrauchern angeforderten Nachberechnung ihres Banksparplans untenstehendes Formular bei. Dieses ist datiert mit „Fassung 01/2019“ und trägt den Titel „Musterberechnung für Zinsanpassungsklausel“. Darin erläutert die Sparkasse zwar

⁹ „Sparkasse Lörrach: Kunden haben möglichen Anspruch auf Nachzahlungen“, Südkurier vom 30.01.2018

anhand eines Beispiels ihre Berechnungsweise. Allerdings wird hier weiterhin der verwendete Referenzzinssatz nicht eindeutig benannt. Dem Schreiben sind lediglich allgemeine Erläuterungen darüber beigelegt, wie ein Referenzzinssatz rechnerisch ermittelt wird (siehe Abbildung 9).

So wird auch hier lediglich auf Anlagen mit zehn Jahren Restlaufzeit Bezug genommen. Auch die ferner beigelegte Erläuterung zur Durchschnittsbildung und zur Gewichtung verschiedener Durchschnittszinssätze (siehe Abbildung 10) kann erneut als intransparent und damit unzulässig bewertet werden, weil daraus nicht hervorgeht, welche von der Bundesbank veröffentlichte Zeitreihe für die einzelnen Marktzinssätze verwendet werden soll.

Neue Zinsanpassungsklausel schafft Klarheit

Die Zinsen für Ratensparverträge mit variablem Zins (und zusätzlicher, laufzeitabhängiger Prämie) sind abhängig von einem Referenzzinssatz. Sie werden angeglichen, wenn sich der Referenzzins verändert. Das bedeutet: Die Zinssätze werden in Phasen steigender Zinsen ebenso angepasst wie bei sinkenden Zinsen.

Für die Berechnung des jeweiligen Referenzzinssatzes sind die folgenden drei Grundlagen notwendig:

1. die Auswahl aktueller Basiswerte,
2. die Berechnung gleitender Durchschnittszinssätze,
3. die prozentuale Gewichtung und die Berechnung des Referenzzinssatzes.

Wir informieren Sie darüber, wie diese Grundlagen und zuletzt der Referenzzinssatz ermittelt werden und erläutern Ihnen hier die einzelnen Berechnungsschritte.

Wir zeigen Ihnen, wie der Referenzzinssatz errechnet wird.

1 Aktuelle Basiswerte der Deutschen Bundesbank.

Die aktuellen Geld- und Kapitalmarkt-Zinssätze werden von der Deutschen Bundesbank bekannt gegeben. Sie sind die erste wichtige Grundlage für die Ermittlung des Referenzzinssatzes.

Die aktuellen Basiswerte errechnen sich bei den Geldmarktsätzen aus den jeweiligen Monatsdurchschnittswerten, bei den Kapitalmarktzinsen aus Zinssätzen vom Jahres- bzw. Monatsende. Daraus ergeben sich beispielsweise folgende Basiswerte für die einzelnen Marktzinssätze im Dezember 2018:

- für 3-Monatsgeld	- 0,31 %
- für Anlagen mit 5 Jahren Restlaufzeit	- 0,31 %
- für Anlagen mit 10 Jahren Restlaufzeit	0,24 %

2 Der gleitende Durchschnitt für den einzelnen Marktzinssatz.

Für die Berechnung des Referenzzinssatzes wird nicht nur ein Basiswert der Deutschen Bundesbank verwendet, sondern der Durchschnitt aus mehreren Basiswerten der vorangegangenen Monate. Das Ergebnis ist ein Mittelwert oder finanzmathematisch korrekt: der gleitende Durchschnitt (die Berechnung des Referenzzinssatzes erfolgt dabei anhand ungerundeter gleitender Durchschnittswerte, wodurch es zu leichten Rundungsdifferenzen kommen kann).

Abbildung 9: Erläuterung der Kreissparkasse Hildesheim-Goslar-Peine

5.2.2. Neue Klausel enthält Referenzzins, den es zu Vertragsbeginn nicht gab

In einem weiteren Fall schickte das Kreditinstitut dem betroffenen Verbraucher eine Beschreibung zu, wie die Zinsanpassung zu berechnen sei. In diesem Dokument werden zwar beispielhaft Referenzzinssätze und deren Ermittlung mathematisch erläutert. Allerdings geht hieraus nicht hervor, welcher konkrete Referenzzins für den vorliegenden Sparvertrag verwendet wurde.

Zum Beispiel:

Addieren wir die Basiswerte für Oktober, November und Dezember 2018 und dividieren die Summe durch 3, erhalten wir den gleitenden Durchschnittszins für 3-Monats-Anlagen. Auf gleiche Weise ermitteln wir die Durchschnittszinssätze für 5- und 10-Jahres-Anlagen. Dazu werden die Zinssätze der letzten 60 bzw. 120 Monate addiert und dividiert.

Für diese Beispiele beträgt

- der gleitende 3-Monats-Zins	- 0,32 %
- der gleitende 5-Jahres-Zins	- 0,12 %
- der gleitende 10-Jahres-Zins	1,49 %

3 Die prozentuale Gewichtung der gleitenden Durchschnittszinssätze.

Der letzte Schritt für die Ermittlung des Referenzzinssatzes ist die prozentuale Gewichtung der einzelnen gleitenden Durchschnittszinssätze. Diese Gewichtung erfolgt, um die Zinskalkulation exakt an die kalkulatorischen Grundlagen der Sparkasse anzupassen.

Zum Beispiel:

Prozentuale Gewichtung des Zinssatzes für Anlagen	10 %
- 3-Monatsgeld	10 %
- mit 5 Jahren Restlaufzeit	25 %
- mit 10 Jahren Restlaufzeit	65 %

Daraus ergeben sich folgende Zinsanteile

3 Monate	- 0,31 % x 10 % = - 0,031 %
5 Jahre	- 0,12 % x 25 % = - 0,030 %
10 Jahre	1,49 % x 65 % = 0,969 %

Für die Ermittlung des Referenzzinssatzes, zum Beispiel für Dezember 2018, werden die einzelnen Zinsanteile addiert

	- 0,031 %
	- 0,030 %
	<u>0,969 %</u>
	0,908 %

Somit beträgt der Referenzzinssatz für Dezember 2018: 0,91 %.

Die Sparkasse prüft die Entwicklung des Referenzzinssatzes monatlich und gibt die relative Veränderung an den Sparzins weiter.

Die relative Veränderung errechnet sich wie folgt:

Referenzzinssatz Februar:	1,36 %
Referenzzinssatz März:	1,34 % (Ermittlung wie in der Musterberechnung)
Absolute Veränderung:	-0,02 Prozentpunkte

Das entspricht einer prozentualen Senkung des Referenzzinssatzes um - 1,47 %. Diese relative Veränderung wird auf den Sparzins übertragen.

Beispiel Sparzins	1,50 %
Senkung um 1,47 %	- 0,02 Prozentpunkte
Neuer Sparzins	1,48 %

Sollten Sie dazu noch weitere Fragen haben:

Wir informieren Sie gern.

Abbildung 10: Antwort der Sparkasse an eine Kundin

Beispielhaft wird ein Referenzzins genannt, der aus zwei Zinssätzen besteht. Demnach könne der gleitende 3-Monats-EURIBOR zu einem bestimmten Prozentsatz in den Referenzzins einfließen. Der EURIBOR bezeichnet die durchschnittlichen Zinssätze, zu denen viele europäische Banken einander Anleihen in Euro gewähren. Dieser Referenzzins wurde im Jahr 1999 eingeführt. Er kann somit nicht auf Sparverträge angewandt worden sein, deren Guthaben vor diesem Zeitpunkt variabel verzinst wurden.

5.2.3. Neue Klausel enthält unfairen Referenzzins

In einigen Fällen passten die Kreditinstitute den Referenzzins an einen Referenzzins an, welcher sich aus einer Gewichtung verschiedener Zinssätze für verschiedene Laufzeiten orientiert. Eine Gewichtung selbst ist unproblematisch, allerdings ist eine Gewichtung mit dem Ziel, die Zinsentwicklung exakt an die kalkulatorischen Grundsätze der Sparkasse nachträglich anzupassen, nicht fair. Diese

werden dann ausschließlich von der Sparkasse vorgegeben und dürfen damit nicht einseitig zur Bestimmung von Leistungen herangezogen werden, welche die Sparkasse aus dem früher abgeschlossenen Vertrag dem Verbraucher schuldet.

5.2.4. Neue Klausel ermöglicht sogenannte Negativzinsen

Die KSK Kaiserslautern informierte ihre Kunden im September 2018, nachdem das LG Kaiserslautern die ursprüngliche Klausel für unwirksam¹⁰ erklärt hatte, über diesen Umstand. Sie bat Verbraucher darum, eine Vertragsergänzung mit folgender neuer Zinsanpassungsklausel zu unterschreiben:

„Der Grundzinssatz ergibt sich aus dem jeweiligen Referenzzinssatz abzüglich eines Prozentpunktes.“

Auch diese neue Klausel stellt aus Sicht der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg keine faire und transparente Regelung zur Änderung der Verzinsung dar. Da eine Mindestverzinsung in dieser neuen Klausel nicht vorgesehen ist, kann es zu einem Negativzinssatz kommen. Dies würde das Vertragsgefüge auf den Kopf stellen. Zudem ist der von der Sparkasse nunmehr genannte „jeweilige Referenzzinssatz“ nach Auffassung der Verbraucherzentrale für Verbraucher wegen Mehrdeutigkeit weiterhin unzulässig, wie zuvor in Kapitel 5.2.1. beschrieben.

5.3. ERST NACH SCHLICHTERSPRUCH EINLENKEN

In mindestens drei Fällen zogen die Verbraucher, auf Empfehlung der VZ BW, den zuständigen Schlichter hinzu:

Weil das Kreditinstitut sich zwei Jahre lang nicht mit seiner Beschwerde befasste, schaltete ein Verbraucher die zuständige Schlichtungsstelle ein. Diese regte daraufhin eine Neuabrechnung an (siehe Abbildung 11). Anschließend wurde eine Nachzahlung in Höhe von rund 1.100 Euro geleistet.

Eine weitere Verbraucherin legte ihrer Beschwerde die rechtliche Einschätzung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg bei. Im Schlichtungsverfahren räumte die Sparkasse ein, dass ihr in der ersten Nachberechnung ein Fehler unterlaufen sei und bot nunmehr eine Nachzahlung von 2.400 Euro an. Statt der gutgeschriebenen variablen Zinsen über rund 1.600 Euro erhielt die Verbraucherin schließlich rund 4.000 Euro. Dies sind 150 Prozent mehr als die zunächst gutgeschriebenen Zinsen.

Die Sparkasse Ulm lehnte die Schlichtung ab und unterlag schließlich vor Gericht. Sie wurde zur Nachberechnung und Nachzahlung von Zinsen verurteilt (erstmalig mit Urteil des LG Ulm vom 07.08.2015, Az.4 O 377/13).

5.4. NACHZAHLUNG OHNE ANERKENNUNG EINER RECHTLICHEN VERPFLICHTUNG SOWIE MIT STILLSCHWEIGEKLAUSEL

Die VZ BW berät zur Selbsthilfe. Dies bedeutet, dass Verträge überprüft werden und der Verbraucher eine rechtliche Einschätzung erhält. Die Verbraucherzentrale gibt dem Verbraucher Argumente an die Hand; die Verhandlungen führt dieser schließlich selbst. In vielen Fällen erfährt die Verbraucherzentrale nicht, ob und, wenn ja, auf welchen Nachzahlungsbetrag sich die Parteien geeinigt haben.

In acht Fällen berichteten Verbraucher davon, dass ihnen eine Nachzahlung der Zinsen „kulanzhalber“ angeboten wurde. Deren Höhe betrug im Mittel etwa 73 Prozent des von der VZ BW errechneten Zinsnachzahlungsanspruchs. In vier Fällen sollten sich die Verbraucher außerdem dazu verpflichten, über die erhaltene Nachzahlung Stillschweigen zu bewahren und haben dies der Verbraucherzentrale dennoch mitgeteilt.

5.5. AUF VERJÄHRUNG BERUFEN

Die Kreditinstitute erheben teilweise auch folgenden Einwand: Sie seien zu Nachzahlungen aufgrund nachträglicher Zinsanpassungen nicht verpflichtet, da entsprechende Ansprüche

Wie sich diese Abrechnung auf Ihr derzeitiges Guthaben auswirkt, kann ich schon deshalb nicht feststellen, weil mir keinerlei Informationen über die Guthabenenwicklung seit Vertragsbeginn vorliegen. Ich kann deshalb auch als Schlichtungsergebnis nur anregen, dass die SpK bei der Abrechnung der Sparverträge den jeweiligen Guthabenzins in relativem Abstand zu dem von ihr genannten Referenzzins festlegt und Ihnen gutschreibt.

Abbildung 11: Auszug aus einem Schlichterspruch der Sparkassen-Schlichtungsstelle Baden-Württemberg, 2018

¹⁰ Diese Klausel hat das Landgericht Kaiserslautern nach Klage der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, in Anlehnung an die ständige BGH-Rechtsprechung, für rechtswidrig befunden (Urteil vom 27.07.2018, Az. 3 O 65/18, nach Berufung durch die Bank nun anhängig beim OLG Zweibrücken, Az. 7 U 97/18).

verjährt seien. Als Begründung wird beispielsweise angeführt, dass die Verjährungsfrist bzgl. der Zinsansprüche ab dem Zeitpunkt der Zinsgutschrift zum Ende eines Kalenderjahres zu laufen beginne. Weitere Ansprüche könnten dann nach Ablauf der Verjährungsfrist nicht mehr geltend gemacht werden. Bei Altverträgen, die vor der Schuldrechtsreform im Jahr 2002 abgeschlossen wurden, wird auch argumentiert, dass hier eine eigene Verjährungsfrist in Bezug auf Zinsansprüche nach altem BGB-Recht gelte.

Laut Ansicht der Verbraucherzentrale werden Zinsen dem Gesamtkapital zugeschlagen und unterliegen deshalb derselben Verjährung wie das angesparte Kapital. Außerdem beginnt die Verjährungsfrist regelmäßig erst nach Kenntnis der den Anspruch begründenden Tatsachen zu laufen. Damit fängt die regelmäßige Verjährungsfrist, nach Auffassung der Verbraucherzentrale, zum Ende des Kalenderjahres an, in dem Sparverträge gekündigt werden oder die Vertragslaufzeit endet. Eine höchstrichterliche Rechtsprechung hierzu liegt derzeit noch nicht vor.

6. WELCHE WEITEREN STRATEGIEN WENDEN KREDITINSTITUTE AN?

Die hier beschriebenen langfristigen Sparverträge enthalten Boni und Prämienzahlungen, die den bei Vertragsabschluss eher unattraktiven Grundzins ausgleichen sollen. Diese Verträge stellen die Kreditinstitute in der anhaltenden Niedrigzinsphase augenscheinlich vor Herausforderungen. Etliche Sparer haben oder bekommen nun in Kürze den höchsten Prämienanspruch. Um die Belastung gering zu halten, wenden die Kreditinstitute nachfolgende weitere Strategien an.

6.1. KONTOFÜHRUNGSGEBÜHREN DRASTISCH ERHÖHEN, MIT LÄNGST GUTGESCHRIEBENEN GUTHABENZINSEN VERRECHNEN

Die Volksbank Gronau-Ahaus eG führte im Jahr 2017 in einem Riester-geförderten „VR-RentePlus“-Banksparplan von 2008 ein Entgelt in Höhe von 10 Euro ein. Auf dem Sparkontoauszug war der Buchungstext „Gebühren allgemein“ vermerkt. Der Verbraucher, der mit dieser Belastung seines Sparkontos nicht einverstanden war, wandte sich an den Ombudsmann der genossenschaftlichen Bankengruppe. Dieser gab dem Verbraucher Recht: Die Beschwerde sei begründet, da die Volksbank vertraglich vereinbarte Fristen bei der Einführung des Entgelts sowie gesetzlich vorge-

schriebene Informationspflichten missachte. Die Volksbank Gronau-Ahaus eG darf, nach Auffassung des Schlichters, das Entgelt für 2017 und 2018 demnach nicht vereinnahmen.

Die Mainzer Volksbank schrieb Ende 2018 Verbraucher an, die einen „MVB-Rente-Plus“-Altersvorsorgevertrag (Riester-Banksparplan) abgeschlossen hatten. Sie wurden darüber informiert, dass ab dem Jahr 2019 die Kontoführungsgebühr von 10 auf 25 Euro jährlich steigen werde (siehe Abbildung 12). Ursprünglich waren es 5 Euro jährlich gewesen.

Bei einer Guthabenverzinsung von 0,05 Prozent jährlich ist rechnerisch ein Guthaben von 50.000 Euro erforderlich, damit die Verbraucher nach Abzug der Kontoführungsgebühren überhaupt eine Verzinsung erhalten. Sparern mit geringerem Guthaben teilte die Mainzer Volksbank mit, dass sie beabsichtige, den bisher gutgeschriebenen Zinsertrag für die Kontoführungsgebühr zu verwenden. Ende Februar 2019 ruderte die Mainzer Volksbank zurück und teilte ihren Kunden in einem Schreiben mit, die „für das Jahr 2019 geplante Gebührenanpassung bis auf Weiteres zurückzunehmen“. Nach Auffassung der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg gefährdet die hier geplante Kontoführungsgebühr die Erreichung des Vertragszwecks, weil sie unabhängig vom gutgeschriebenen Zins verlangt wird. Außerdem wird das Guthaben reduziert, falls der aktuelle Guthabenzins die Gebühr unterschreitet.

6.2. VERTRAG VORZEITIG AUFLÖSEN UND UMSCHICHTEN

Eine badische Sparkasse hatte Kunden angeschrieben, um ihnen Alternativen zu den bestehenden „S-Prämien sparen flexibel“-Sparverträgen anzubieten (siehe Abbildung 13).

Im vorliegenden Fall durfte die Sparkasse den im Jahr 2003 abgeschlossenen Vertrag nicht vor Ablauf der Laufzeit von 25 Jahren kündigen. Das Angebot, vorzeitig den maximalen Prämienanspruch auf die bisherigen Einzahlungen gutzuschreiben, kann den Eindruck erwecken, die Sparkasse würde dem Kunden sämtliche Vorteile aus dem Sparvertrag vorzeitig auszahlen, um ihn beenden zu können. Das Verhalten der Sparkasse zielt darauf ab, ihre wirtschaftlichen Ziele gegebenenfalls auch zu Lasten der Kunden zu erreichen. Die Höhe der Erträge, die den Kunden entgehen, wird verschleiert. Dies hat das ökonomische Ziel, die Summe der an die Kunden zu zahlenden Guthabenzinsen zu reduzieren. Die Sparkasse kann sich, bei Annahme des Angebots durch den Verbraucher, von der Verpflichtung lösen, Prämien auf die noch ausstehenden Einzahlungen leisten zu müssen.

In der Vergangenheit haben wir die Verwaltungsgebühr für die Riesterverträge mit einem bei weitem nicht kostendeckenden Betrag von 10,00 € angesetzt. Die Verwaltung eines Riestervertrages ist äußerst kostenintensiv, komplex und aufwändig. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Serviceleistungen können wir nicht mehr zu einem solch niedrigen Preis anbieten.

Im Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorge- und Basisrentenverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz – AltZertG) ist unter § 2a Kostenstruktur ausdrücklich aufgeführt, dass für einen Altersvorsorgevertrag Verwaltungskosten erhoben werden dürfen. Die Höhe der Verwaltungskosten wird vom Anbieter festgesetzt. Sie ergibt sich gem. Ziff. 12 Nr. 1 AGB aus dem Preisaushang bzw. dem Preis- und Leistungsverzeichnis. Sofern der Kunde die Leistung in Anspruch nimmt, ist das entsprechende Entgelt von ihm zu zahlen. Ein Widerspruchsrecht gegen die Erhöhung der Verwaltungsgebühr besteht nicht.

Ab dem Kalenderjahr 2019 beträgt die Verwaltungsgebühr 25,00 € p. a und wird, wie bisher, am Jahresende belastet. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aus Fairness gegenüber allen anderen Riester-sparern keine Ausnahme von dieser Regelung machen.

Abbildung 12: Information an die Kunden der Mainzer Volksbank

vor einigen Jahren haben Sie Prämien-sparverträge S-Flexibel abgeschlossen. Dabei handelt es sich um Sparverträge, die monatlich mit einem festen Betrag bespart werden. Die Prämien-sätze betragen bis zu 100%, vorausgesetzt die Vertragslaufzeit von 25 Jahren wird eingehalten.

Mit Blick auf die anhaltende Niedrigzinsphase liegt es in unserem Interesse, diese Verträge heute schon aufzulösen. Deshalb möchten wir Ihnen ein Angebot unterbreiten, bei dem wir Ihnen vorzeitig den maximalen Prämien-satz auf Ihre bisherigen Einzahlungen gutschreiben.

Abbildung 13: Information an die Kunden einer badischen Sparkasse

6.3. KÜNDIGEN

Langfristige und aus heutiger Sicht gutverzinsten Sparverträge bzw. Sparverträge mit steigenden Boni oder Prämien scheinen für Kreditinstitute vor dem Hintergrund der andauernden Niedrigzinsphase eine Belastung darzustellen. Sie versuchen deshalb, unter Verweis auf das andauernde Niedrigzinsumfeld, die Verträge loszuwerden. Eine Untersuchung des Marktwächters Finanzen der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg legte im Jahr 2018 ausführlich die Vorgehensweisen dar, die Finanzinstitute zu diesem Zweck gegenüber ihren Kunden einsetzen. So bieten einige Finanzinstitute unrentable Verträge gar nicht mehr an oder versuchen, Kunden zu einer Vertragsänderung zu überreden. Wenn es den Unternehmen nicht gelingt, mit den Kunden eine aus ihrer Sicht günstigere Vereinbarung zu treffen, prüfen sie die rechtlichen Möglichkeiten, den Vertrag (vorzeitig) zu beenden und wenden diese auch an.

Sparverträge ohne festen Zins und ohne feste Laufzeit können in der Regel mit einer Frist von drei Monaten vom Darlehensnehmer (Kreditinstitut) gekündigt werden. Ist eine Laufzeit vereinbart, kann das Kreditinstitut diese Verträge erst zum Ende dieser Laufzeit kündigen. Nach Meinung des Bundesgerichtshofes können Verbraucher sich gegen eine Kündigung des unter dem Namen „S-Prämien-sparen flexibel“ aufgelegten Bank-sparplans nicht wehren, wenn die Prämien aus der vereinbarten Prämienstaffel erreicht worden sind und in den Verträgen sonst nichts anderes vereinbart wurde. Im verhandelten Fall war eine Prämienstaffel vereinbart, die nach 15 Jahren endet und nach dem 15. Jahr die höchste Prämie in Aussicht stellte. Diese Prämie muss dann auch gezahlt werden, bevor die Sparkasse kündigen darf.¹¹

¹¹ BGH, Urteil vom 14.05.2019, Az. XI ZR 345/18

Oftmals enthalten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder etwaige Sonderbedingungen der Sparverträge keine Laufzeit. Dann stellt sich die Frage, ob sich eine solche möglicherweise aus einem Werbeflyer ergibt, der dann möglicherweise auch zur Vertragsgrundlage geworden ist. Generell kommt bei der Ermittlung des Vertragsinhaltes auch den sogenannten allgemeinen Informationen, wie etwa einem Kapitalanlageprospekt¹², eine Bedeutung zu. Bei Werbeflyern eines Sparplanes ist zu unterscheiden: Enthalten solche Flyer lediglich Anpreisungen oder allgemeine Informationen, so werden sie nicht Vertragsbestandteil. Bei Finanzprodukten besteht die Besonderheit, dass ihre Produktmerkmale wesentlich durch die vom Anbieter frei gestaltbaren Vertragsregeln geprägt werden. Beschreibt die Bank die Modalitäten zu Laufzeit, Ratenhöhe, Verzinsung, Änderungsmöglichkeiten etc. in einem Werbeflyer, so nimmt sie eine verbindliche Leistungsbeschreibung vor, die den Charakter einer Vertragsbedingung hat.¹³ Ergibt sich beispielsweise aus einer tabellarischen Jahresstaffelung in einem Werbeflyer eine bestimmte Laufzeit, so kann diese verbindlich sein. In einem solchen Fall dürfte der Vertrag dann vor Ablauf dieser Laufzeit nicht gekündigt werden.¹⁴

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat bereits mehrere Kreditinstitute erfolgreich abgemahnt und geht, wo nötig, auch im Rahmen ihrer Verbandsklagebefugnis gegen rechtswidrige Zinsanpassungsklauseln oder andere AGB vor. Nach aktuellem Stand sind alle Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung erfolgreich im Interesse der Verbraucher ausgegangen. Die Verbraucherzentrale prüft im Rahmen der Verbraucherberatung fortlaufend die AGB der Kreditinstitute und leitet gegebenenfalls, ohne Mehrkosten für die Ratsuchenden, neue Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung ein.

7. WELCHE UNTERSTÜTZUNG BIETET DIE VERBRAUCHERZENTRALE?

Verbraucher, die den Verdacht haben, dass ihr Kreditinstitut den Zinssatz nicht korrekt angepasst hat, finden auf der [Webseite der VZ BW](#) Informationen, einen [Podcast](#) mit Hintergründen und einen [Musterbrief](#). Mit dem Musterbrief können Verbraucher vom Kreditinstitut eine Erläuterung der Zinsänderung verlangen. Im Musterbrief wird auf die höchstrichterliche Rechtsprechung Bezug genommen.

Sind die Kunden mit der Rückmeldung des Kreditinstituts nicht zufrieden oder können diese nicht verifizieren, bietet die Verbraucherzentrale im Rahmen ihrer entgeltlichen [Fach- und Rechtsberatung](#) weitere Unterstützung an: Verbraucher können die VZ BW mit einer Nachberechnung des Sparplans beauftragen und ihr Kreditinstitut mit dem Ergebnis konfrontieren. Lenkt das Kreditinstitut nicht ein, unterstützt die Verbraucherzentrale in der weiteren Auseinandersetzung.

12 Prof. Dr. Jürgen Ellenberger in Palandt, BGB, 74. Aufl., § 133 Rn. 12/15 mwN

13 OLG Stuttgart, Urteil vom 23.09.2015, Az. 9 U 31/15

14 LG Ulm, Urteil vom 26.01.2015, Az. 4 O 273/13 und OLG Stuttgart, Urteil vom 23.09.2015, Az. 9 U 31/15

ANHANG

MASSNAHMEN DER RECHTSDURCHSETZUNG DER VERBRAUCHERZENTRALE BADEN-WÜRTTEMBERG

Die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg hat folgende Kreditinstitute bereits erfolgreich abgemahnt:

- Frankfurter Sparkasse (Vertrag aus 1991)
- Sparkasse Lörrach-Rheinfeldern (Vertrag aus 2003)
- Raiffeisenbank Südhardt (Vertrag aus 1998)

Gegen folgende Kreditinstitute hat die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg Unterlassungsklagen eingereicht:

- Kreissparkasse Tübingen (Vertrag aus 2011)
- Kreissparkasse Kaiserslautern (Vertrag aus 2003)
- Kreissparkasse Kaiserslautern (Vertragsanpassung aus 2018)

Auf ihrer Internetseite informiert die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg über Ausgang und Stand der jeweiligen Maßnahmen. Derzeit verlaufen alle Maßnahmen der Rechtsdurchsetzung erfolgreich im Interesse der Verbraucher.

BEZEICHNUNG BETROFFENER SPAR-VERTRÄGE (STAND JULI 2019)

- S-Prämiensparen flexibel
- S-Vorsorgespargen
- S-Scala
- Flexsparen
- S-Vorsorge-Plus
- VR-Rente-Plus
- VR-Vorsorgespargen
- VR-Zukunft
- VR-Vorsorge-Ansparplan
- Sparda-Vorsorgeplan
- Express

ÜBERBLICK BETROFFENER INSTITUTE UND VERTRAGSDATUM (STAND JULI 2019)

- BW-Bank (vormals LBBW) (2005, 2010)
- Frankfurter Sparkasse (1991)
- Kreissparkasse Hildesheim (2003)
- Kreissparkasse Kaiserslautern (2002, 2004, 2018)
- Kreissparkasse Tübingen (2010, 2011)
- Kreissparkasse Westerwald-Sieg (1994)
- Mainzer Volksbank (2005)
- Raiffeisenbank Südhardt (1998)
- Sparkasse Freiburg (1991, 1992, 1996)
- Sparkasse Günzburg-Krumbach (2008)
- Sparkasse Haslach-Zell (vormals Zell-Hammersbach) (1995)
- Sparkasse Hegau-Bodensee (1993, 1997)
- Sparkasse Heidelberg (vormals Sparkasse Wiesloch) (1995)
- Sparkasse Hochrhein (1996)
- Sparkasse Karlsruhe (1992)
- Sparkasse Kraichgau (vormals Sparkasse Bruchsal-Bretten) (1993)
- Sparkasse Lörrach-Rheinfeldern (2003)
- Sparkasse Markgräflerland (1993)
- Sparkasse Münsterland Ost (2002)
- Sparkasse Neckartal-Odenwald (vormals Sparkasse Mosbach) (1994)
- Sparkasse Paderborn-Detmold (vormals Sparkasse Detmold) (2010)
- Sparkasse Pforzheim (1995)
- Sparkasse Pfullendorf-Meißkirch (2004)
- Sparkasse Rhein-Neckar-Nord (vormals Bezirkssparkasse Weinheim) (1994)
- Sparkasse Spree-Neiße (2011)
- Sparkasse Villingen-Schwenningen (1997)
- Sparkasse Westmünsterland (vormals Kreissparkasse Borken) (2002)
- Volksbank am Württemberg (vormals Untertürkheimer Volksbank) (2000)
- Volksbank Gronau-Ahaus (2008)
- Volksbank Krefeld (2003)
- VR-Bank Neckar-Enz (vormals Volksbank Freiburg und Umgebung) (2008)

INFO- UND TERMINELEFON

(0711) 66 91 10

Montag bis Donnerstag 10 – 18 Uhr
Freitag 10 – 14 Uhr

TERMINE ONLINE VEREINBAREN

Sie können Ihren Beratungstermin bei uns auch bequem online vereinbaren:
www.vz-bw.de/termin-online-vereinbaren

ENERGIEBERATUNG

Terminvereinbarung und Telefonberatung unter:
0800-809802400 • kostenlos

Montag bis Donnerstag 8–18 Uhr | Freitag 8–16 Uhr
www.verbraucherzentrale-energieberatung.de

BERATUNGSTELEFON

Festnetzpreis 1,75 Euro/Min., Mobilfunkpreis abweichend.
Infos zum Datenschutz: www.vz-bw.de/datenschutz-hinweise

Montag bis Freitag 9 – 12 Uhr | Mittwoch 15 – 18 Uhr

Telekommunikation, Internet, Verbraucherrecht
0 900 1 77 444 1

Lebensmittel, Ernährung, Kosmetik, Hygiene
0 900 1 77 444 2

Versicherungen
0 900 1 77 444 3

Altersvorsorge, Banken, Kredite
0 900 1 77 444 4

Bauen, Wohnen
0 900 1 77 444 5

Energie
0 900 1 77 444 6

Mittwoch 15 – 18 Uhr | Donnerstag 9 – 12 Uhr

Gesundheitsdienstleistungen
0 900 1 77 444 7

verbraucherzentrale
Baden-Württemberg

IMPRESSUM

Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.
Paulinenstraße 47 | 70178 Stuttgart
Tel. (0711) 66 91 10 | Fax (0711) 66 91 50
info@vz-bw.de | www.vz-bw.de

Für den Inhalt verantwortlich:

Cornelia Tausch, Vorstand der Verbraucherzentrale
Baden-Württemberg e. V.

Erscheinungsdatum: Juli 2019

© Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V.

Titelfoto: © v.poth / Fotolia

Gefördert durch das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg